

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
(BKPV)
Bericht über die überörtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04767

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 30.11.2021 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Landeshauptstadt München durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Prüfungsfeststellungen des BKPV• Stellungnahmen der betroffenen Bereiche des Sozialreferates
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisnahme der Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheiten des Sozialreferates
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Prüfverband• Jahresabschluss
Ortsangabe	-/-

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
(BKPV)
Bericht über die überörtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04767

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 30.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Prüfungsfeststellungen aus dem aktuellen Bericht des BKPV für den Zeitraum 2012 bis 2017	2
1.1 Stadtjugendamt	2
1.2 Stiftungsverwaltung	24
2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen aus dem Bericht des BKPV für den Zeitraum 2006 bis 2011	25
2.1 Amt für Wohnen und Migration	25
2.2 Stiftungsverwaltung	26
II. Antrag der Referentin	27
III. Beschluss	27
Tabelle zum Bearbeitungsstand der vom BKPV geprüften Fälle im Bereich des Stadtjugendamtes	Anlage

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
(BKPV)**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04767

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 30.11.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat die gemäß Art. 105 und 106 Gemeindeordnung (GO) vorgegebene überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2012 bis 2017 der Landeshauptstadt München durchgeführt.

Entsprechend des Auftrages des Herrn Oberbürgermeisters und der Vorgaben des BKPV wird der Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Sozialausschuss über die das Sozialreferat betreffenden Ergebnisse der überörtlichen Prüfung und die Erledigung der Prüfungsbeanstandungen informiert.

Im Bericht des BKPV wurden die jeweiligen Prüfungsergebnisse als Textziffern (TZ) bezeichnet. Die entsprechenden TZ wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit den Ausführungen des Sozialreferates vorangestellt.

Gegenstand der aktuellen überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 im Sozialreferat waren das Stadtjugendamt sowie die Stiftungsverwaltung. Zudem wurde auch die Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Bericht des BKPV, der den Zeitraum 2006 bis 2011 umfasste, geprüft. Insgesamt waren hier drei TZ aus den Bereichen Amt für Wohnen und Migration und Stiftungsverwaltung nicht abschließend erledigt.

1 Prüfungsfeststellungen aus dem aktuellen Bericht des BKPV für den Zeitraum 2012 bis 2017

1.1 Stadtjugendamt

Die Prüfung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde auf stationäre Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfe für junge Volljährige fokussiert.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde eine Stichprobe von 46 Hilfefällen genommen, die sich auf 9 der insgesamt 12 Sozialbürgerhäuser im Stadtgebiet aufteilten.

Die geprüften Fälle wurden nach thematischen Schwerpunkten aus dem Datenbestand des für die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) eingesetzten Fachverfahrens „SoJA-14Plus“ ausgewählt. Die Fälle wurden mithilfe des Fachverfahrens, des PSCD-Einnahmenmanagements im Finanzverfahren SAP sowie der Fallakten der WJH und der Vermittlungsstellen für Erziehungshilfen geprüft.

Die Prüfung des BKPV ergab in erster Linie, dass vorrangige Ansprüche in diesem Bereich nicht durchgängig erkannt und verfolgt wurden.

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungsergebnisse (TZ) und die damit korrespondierenden Stellungnahmen des Stadtjugendamtes ausgeführt.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage) sind zudem detaillierte Angaben zum Bearbeitungsstand der einzelnen vom BKPV geprüften Fälle aufgeführt.

Vorausschickend wird angemerkt, dass sich die Personalsituation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den vergangenen Jahren als äußerst schwierig darstellte. Von den insgesamt 90,54 vollzeitäquivalenten Stellen (ohne VZÄ zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Jugendlicher) in der operativen Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern waren zuletzt lediglich 62,47 Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt, was einer Besetzungsquote von ungefähr 69 % entspricht (Stand Mai 2021). Auch die Personalakquise war fortlaufend problematisch. Die hierdurch laufend erforderlichen Vertretungen zur Bewältigung des Tagesgeschäftes sowie die zusätzliche Unterstützung bei der Geltendmachung von Kostenerstattungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ab dem Jahr 2015 führten zu einer enormen Belastung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Dadurch konnten zwar Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Bezirk Oberbayern und der Regierung von Oberbayern in Höhe von ca. 240 Mio. Euro zu Gunsten der Landeshauptstadt München gesichert werden, jedoch machte dies auch langfristige Standardanpassungen in der Fallbearbeitung notwendig, deren Folgen sich im Prüfbericht widerspiegeln.

Ab 2019 haben die Prüfergebnisse sowohl des Revisionsamtes als auch des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) Nacharbeiten, teilweise mit Einleitung von Klageverfahren, als auch umfangreiche Fallüberprüfungen in gleichgelagerten Fällen und weitere Nacharbeiten erforderlich gemacht. Um Ansprüche zu sichern, waren hierbei von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die notwendigen Arbeiten teilweise innerhalb kurzer Zeiträume zu erledigen.

Zusätzlich musste aufgrund der Rechtsprechung ab 01.01.2020 das Verfahren der Heranziehung des jungen Menschen umgestellt werden, da für die Berechnung nun das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wurde und die Festsetzung mit Leistungsbescheid durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe und nicht mehr über die Einrichtungen erfolgen musste.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (KJSG) zum 10.06.2021 ist wieder das aktuelle monatliche Einkommen des jungen Menschen maßgeblich. Für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bedeutete dies einen weiteren erheblichen Mehraufwand, da alle jungen Menschen ab 15 Jahre, die stationär untergebracht sind, hinsichtlich der Festsetzung eines Kostenbeitrags überprüft werden mussten.

Die Sonderaufgaben ab Mitte des Jahres 2020 des ersten und zweiten Lockdowns, die sich aus den Betretungsverboten ergaben, stellten ebenfalls eine erhebliche Zusatzbelastung dar. Im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Kindertagesstätten sowie der Schulschließungen war in einer Vielzahl von Fällen ein hoher Prüfaufwand zur Rückrechnung genehmigter Zuschüsse bzw. geleisteter und nicht geleisteter Betreuungsstunden notwendig.

Die erfolgten Stellenzuschaltungen, deren Besetzung ab Sommer 2021 durch insgesamt 14 Prüfungsabgänger*innen sichergestellt ist, werden voraussichtlich ab Frühjahr 2022 mit Abschluss der Einarbeitung zu einer deutlichen Verbesserung der Situation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe führen.

TZ 8

Beim Vorliegen von Anzeichen für eine körperliche oder eine geistige Behinderung eines jungen Menschen wäre der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zur Fallübernahme aufzufordern und Kostenerstattung zu beantragen. In Abgrenzungsfällen wären alle relevanten Informationen über vorhandene Gesundheitsstörungen fortlaufend zu sammeln und systematisch auszuwerten.

Fälle a) – j)

Die im Bericht des BKPV unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) sowie i) genannten Fälle sind abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge erledigt, siehe Anlage. Es wurde jeweils geprüft, ob wegen körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber dem Bezirk besteht und gegebenenfalls Kostenerstattung und Fallübernahme beantragt. Soweit Ansprüche noch nicht verjährt oder verfristet waren, wurden diese geltend gemacht.

Das Stadtjugendamt hat die betreffenden Fälle aus fachlichen Gründen betreut und begleitet, da die Klärung der kindeswohlgefährdenden Konstellationen in den Familien weiterhin im Vordergrund stand. Eine kindeswohlgefährdende häusliche Situation ist nicht automatisch mit einer stationären Unterbringung beendet, sondern es muss weiterhin intensiv an einer Perspektive im Sinne der Kinder/Jugendlichen mit allen Beteiligten gearbeitet werden.

Anzumerken ist, dass eine Trennung der Kostenzuständigkeit für Maßnahmen für junge Menschen nach Behinderungsart fachlich inhaltlich kritisch zu sehen ist, weshalb der Gesetzgeber auch erwägt, künftig die Zuständigkeit für behinderungsbedingte Bedarfe von jungen Menschen grundsätzlich und ohne Berücksichtigung der Art der Behinderung in der Jugendhilfe anzusiedeln.

Der unter dem Buchstaben b) aufgeführte Fall befindet sich noch in abschließender Klärung.

Der unter Buchstabe e) aufgeführte Fall ist auftragsgemäß bearbeitet, jedoch wurde die Fallübernahme durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe wegen Verfristung abgelehnt.

Bei dem unter dem Buchstaben h) genannten Fall ist nach Ablehnung der Kostenerstattung und Fallübernahme Klage gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erhoben worden. Über diese ist noch nicht entschieden.

Der unter Buchstabe j) aufgeführte Fall konnte wegen des noch ausstehenden Gutachtens noch nicht abschließend geklärt werden. Eine Erklärung des Bezirks Oberbayern über den Verjährungsverzicht hinsichtlich des Antrags auf Kostenerstattung liegt vor.

Um die Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen umzusetzen, wurden im Rahmen eines Aktensturzes alle vergleichbaren Hilfefälle, bei denen mögliche Ansprüche gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe im Mai 2020 noch nicht verjährt oder verfristet waren, von den Fachlichkeiten Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe hinsichtlich übersehener Hinweise auf eine mögliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe oder einer Fehlbeurteilung der Jugendhilfeszuständigkeit überprüft und gegebenenfalls das Notwendige veranlasst. Bei Bedarf erfolgte hierbei die Hinzuziehung des Psychologischen Dienstes und der Rechtsabteilung. Um mögliche Verjährungen und Verfristungen zu vermeiden, wurden die jeweiligen Fallprüfungen unter Berücksichtigung des Hilfezeitraums entsprechend priorisiert.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und eine mögliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe besser beurteilen zu können:

Alle Fachlichkeiten in der Jugendhilfe sowohl auf der Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene wurden hinsichtlich Beachtung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe mit ergänzenden Hinweisen an die Sozialbürgerhäuser und durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden sowie im fachlichen Austausch. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen ist ein Schreiben ergangen, in dem darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Antragstellung bzw. der Hilfeerschließung sowie bei der weiteren Hilfeplanung und im Hilfeverlauf immer auch abzufragen bzw. zu beurteilen ist, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Behinderung gegeben sind. Zur Unterstützung bei der Zuständigkeitsabgrenzung wurde eine Checkliste zur Verfügung gestellt.

Für alle Psychologischen Dienste wurde in Bezug auf Leistungskongruenz bei Mehrfachbehinderung eine Schulung durchgeführt.

Das Wissen der Psychologischen Dienste zur Bewertung chronischer Erkrankungen und deren Auswirkung auf die Kostenzuständigkeit wurde vertieft, wobei insbesondere auch auf die Leistungskongruenz bei Adipositas mit körperlichen Folgeerkrankungen oder Gesundheitsstörungen und Wirkung auf die Teilhabe eingegangen wurde.

In der Angebotsdatenbank sind stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) inzwischen separat aufgeführt, so dass besser als bisher erkennbar ist, dass es sich bei einer Einrichtung um keine der Kinder- und Jugendhilfe handelt und somit die Kostenzuständigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einem anderen Sozialleistungsträger wie zum Beispiel dem Bezirk Oberbayern liegen könnte.

Bis ein vollständig automatisiertes Controllingverfahren in diesem Bereich zu gegebenenfalls zu verfolgenden Kostenerstattungen technisch umsetzbar ist, bietet sich ein DV-unterstütztes Controllingverfahren an. Ein solches, das sowohl die Pädagogik als auch die Wirtschaftliche Jugendhilfe berücksichtigt, befindet sich derzeit in Planung.

TZ 9

Sofern Anhaltspunkte für gesundheitliche Schädigungen durch Gewalttaten im Sinne von § 1 OEG vorhanden sind, wäre der zugrundeliegende Sachverhalt unverzüglich zu ermitteln. Zur Sicherstellung des Nachrangs der Jugendhilfe wären zeitnah Anträge auf Feststellung von Schädigungsfolgen zu stellen. Die aus der Anerkennung von Schädigungsfolgen resultierenden Ansprüche sind vollständig zu realisieren.

Fälle a) – c)

Die im Bericht des BKPV unter den Buchstaben a) und b) genannten Fälle sind abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge erledigt, siehe Anlage.

Im unter a) genannten Fall ergab die Überprüfung, dass Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bereits verfristet sind.

Bei dem unter b) dargestellten Fall wurde der Antrag auf Kostenerstattung vom ZBFS abgelehnt. Von einer Klageerhebung wurde wegen fehlender Erfolgsaussichten abgesehen, nachdem die eingehende pädagogische, psychologische und juristische Prüfung ergeben hatte, dass eine Kausalität zwischen den Schädigungsfolgen aus der Gewalttat und der Notwendigkeit der heilpädagogischen Maßnahme in diesem Fall nicht belegbar ist.

Der unter c) genannte Fall wurde beim ZBFS zur Kostenerstattung angemeldet. Der junge Mensch hat wegen der von ihm befürchteten Retraumatisierung durch neuerliche Befragung seinen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zurückgezogen.

Um die Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen umzusetzen, wurden im Rahmen eines Aktensturzes alle vergleichbaren Hilfefälle, bei denen mögliche Ansprüche gegenüber dem ZBFS im Mai 2020 noch nicht verjährt oder verfristet waren, von den Fachlichkeiten Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe hinsichtlich übersehener Hinweise auf gesundheitliche Schädigung durch eine Gewalttat und mögliche Ansprüche auf Leistungen nach dem OEG überprüft und gegebenenfalls das Notwendige veranlasst. Bei Bedarf erfolgte die Hinzuziehung des Psychologischen Dienstes und der Rechtsabteilung.

Um mögliche Verjährungen und Verfristungen zu vermeiden, wurden die jeweiligen Fallprüfungen unter Berücksichtigung des Hilfezeitraums entsprechend priorisiert.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und mögliche vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach dem OEG realisieren zu können:

Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe wurden sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene hinsichtlich Beachtung vorrangiger Ansprüche nach dem OEG sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe mit ergänzenden Hinweisen an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden, im fachlichen Austausch sowie in der laufenden Fachberatung.

Die Ausführungen zum OEG sind in den Arbeitshandbüchern der Pädagogik und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber den vorherigen Regelungen ausführlicher dargestellt worden und es ist ein Schreiben an die Sozialbürgerhäuser ergangen, in dem darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Antragstellung bzw. der Hilfeerschließung sowie bei der weiteren Hilfeplanung und im Hilfeverlauf immer auch abzufragen bzw. zu beurteilen ist, ob Anhaltspunkte für Schädigungsfolgen aus einer Gewalttat vorliegen. Zur Klärung individueller Fragen zum OEG wurde durch die Fachberatung Pädagogik der Kontakt zum ZBFS hergestellt.

Die Regelungen zum OEG werden dahingehend überarbeitet, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Leistungen nach dem OEG durch die Jugendhilfe immer ein Antrag im berechtigten Interesse zu stellen ist. Sollte die Entscheidung über die OEG-Leistung eine Befragung des jungen Menschen erfordern, so obliegt die Einwilligung hierzu den Personensorgeberechtigten bzw. dem Vormund oder dem jungen Volljährigen. Ein grundsätzliches Absehen von der Geltendmachung aus pädagogischen Gründen durch die leistungserbringende Jugendhilfe wegen befürchteter Retraumatisierung soll künftig nicht mehr möglich sein.

Bis ein vollständig automatisiertes Controllingverfahren in diesem Bereich zu gegebenenfalls zu verfolgenden Kostenerstattungen technisch umsetzbar ist, bietet sich ein DV-unterstütztes Controllingverfahren an. Ein solches, das sowohl die Pädagogik als auch die Wirtschaftliche Jugendhilfe berücksichtigt, befindet sich derzeit in Planung.

TZ 10

Bei einrichtungsgebundenen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung wären stets vorrangige Ansprüche auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 ff. SGB III zu prüfen. Die zuständige Agentur für Arbeit wäre in solchen Fällen frühzeitig am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Fälle a) – j)

Die im Bericht des BKPV unter den Buchstaben c), d), f), i) und j) genannten Fälle sind abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge erledigt, siehe Anlage. Eine Realisierung von Kostenerstattungsansprüchen war in diesen Fällen nicht möglich.

In den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen ist hinsichtlich der Ansprüche auf Berufsausbildungsbeihilfe der Ausgang der Klageverfahren abzuwarten.

Zu dem unter dem Buchstaben a) aufgeführten Fall wirft der Prüfbericht die Frage auf, weshalb der Tagessatz für die Berufsausbildung bereits vor dem Ausbildungsbeginn in Rechnung gestellt wurde. Tatsächlich war durch die vorzeitige Umstellung der Gesamtmaßnahme ein insgesamt geringerer Tagessatz zu zahlen als dies für einen stationären Platz in der Schülerwohngruppe gewesen wäre. Dennoch wird der vorzeitigen Abrechnung der Kosten für die Arbeitsmaßnahme nachgegangen.

In dem unter dem Buchstaben e) aufgeführten Fall ist noch die Erfolgsaussicht einer Klageerhebung zu prüfen.

Der unter dem Buchstaben g) genannte Fall ist noch hinsichtlich der Ablehnungsbegründung der Agentur für Arbeit und möglicher Kostenerstattungsansprüche zu prüfen.

Der Kostenerstattungsanspruch des unter Buchstabe h) beschriebenen Falls gegenüber der Agentur für Arbeit ist noch in Klärung.

Weitere, den geprüften Fällen gleichgelagerte laufende Hilfefälle wurden aus dem Fachverfahren ermittelt und durch die Sozialbürgerhäuser entsprechend dem Auftrag der zuständigen Fachsteuerung mit Schreiben vom 05.11.2020 dahingehend überprüft, ob die Kosten der heilpädagogischen Unterbringung im Zusammenhang mit einer Arbeitsmaßnahme bei der Agentur für Arbeit zur Erstattung anzumelden sind. Entsprechende Kostenerstattungsanträge waren zu stellen und von der Agentur für Arbeit vorsorglich Erklärungen über den Verzicht der Verjährung anzufordern.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und mögliche vorrangige Ansprüche auf Leistungen der Agentur für Arbeit nach dem SGB III zu beachten:

Alle Fachlichkeiten in der Jugendhilfe sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene wurden nochmals dahingehend sensibilisiert, dass die Agentur für Arbeit stets zu beteiligen ist, wenn die beantragte oder benötigte Hilfe im Zusammenhang mit Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung steht. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe mit ergänzenden Hinweisen an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

Zusätzlich wurde geregelt, dass im Rahmen der Antragstellung bzw. der Hilfeerschließung sowie bei der weiteren Hilfeplanung und im Hilfeverlauf immer auch abzufragen bzw. zu beurteilen ist, ob es sich um einen Hilfebedarf im Kontext Beruf und Berufsausbildung handelt. Ist dies der Fall, so ist Kontakt mit der Agentur für Arbeit aufzunehmen und diese bei der Hilfeplanung einzubeziehen. Auf die Zuständigkeit der Arbeitsagentur für die heilpädagogische Unterbringung im Zusammenhang mit Arbeitsmaßnahmen im Rahmen der Rehabilitation wurde zusätzlich schriftlich hingewiesen. Wegen der hier strittigen Rechtsauffassung zwischen Arbeitsagenturen und Jugendämtern wurde zwischenzeitlich eine landesweite Vereinbarung zur gegenseitigen Abgabe von Erklärungen zum Verjährungsverzicht getroffen. Eine Dienstanweisung hierzu ist ergangen.

In der Angebotsdatenbank sind stationäre Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen separat aufgeführt, so dass eine mögliche Kostenzuständigkeit der Agentur für Arbeit leichter erkennbar ist.

TZ 11

Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurden mehrfach nicht geltend gemacht.

Fälle a) – b)

Die unter den Buchstaben a) und b) in den Tabellen aufgeführten Fälle sind mit Ausnahme von zwei Fällen unter dem Buchstaben a) und einem Fall unter dem Buchstaben b) abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge erledigt, siehe Anlage. Die drei noch nicht abschließend bearbeiteten Fälle befinden sich hinsichtlich bestehender Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) noch in Klärung.

In zwei Fällen konnten Erstattungsansprüche vollständig realisiert werden.

In drei Fällen konnten Erstattungsansprüche teilweise für einzelne Zeitabschnitte realisiert werden.

In einem Fall konnten Erstattungsansprüche bisher teilweise realisiert werden und ein weiterer Zeitabschnitt befindet sich noch in Klärung.

In fünf Fällen konnten Erstattungsansprüche wegen Verfristung nicht mehr geltend gemacht werden.

In einem Fall ist Kostenerstattung beantragt worden, das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Ein Fall wird nochmals überprüft.

Um die Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen umzusetzen, wurden im Rahmen eines Aktensturzes alle vergleichbaren Hilfefälle, bei denen mögliche BAföG-Ansprüche noch nicht verjährt oder verfristet waren, von den Fachlichkeiten Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe hinsichtlich übersehener Hinweise auf eine mögliche Anspruchsberechtigung des jungen Menschen auf BAföG-Leistungen überprüft und gegebenenfalls das Notwendige veranlasst.

Um mögliche Verjährungen und Verfristungen zu vermeiden, wurden die jeweiligen Fallprüfungen unter Berücksichtigung des Hilfezeitraums entsprechend priorisiert.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und mögliche Ansprüche auf BAföG-Leistungen zu erkennen und zu berücksichtigen bzw. geltend zu machen:

Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe wurden sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene dahingehend sensibilisiert, dass auf die Art der Ausbildung und damit verbundene mögliche BAföG-Ansprüche zu achten ist. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat zusätzlich ein Informationsschreiben zu den Sonderregelungen, die im Arbeitshandbuch beschrieben sind, erhalten. Die Inhalte wurden im Rahmen der Fachberatung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe vermittelt.

Mit dem Ziel der Optimierung des Erstattungsverfahrens im Bereich BAföG wurde Kontakt mit dem Referat für Bildung und Sport – Amt für Ausbildungsförderung aufgenommen.

TZ 12

Vor der Übernahme von Kosten für eine Beschulung an Privatschulen wäre die staatliche Schulberatung einzuschalten. Bestehen danach Beschulungsmöglichkeiten im öffentlichen Schulsystem, scheidet die Kostenübernahme für einen Privatschulbesuch aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich aus.

Fälle a) – c)

Es wurden keine konkreten Aufträge für die Einzelfälle formuliert, die Fälle wurden im Sinne der Hinweise im Bericht des BKPV in den Blick genommen, siehe Anlage. Da die Privatbeschulung bereits genehmigt war, konnte eine Überprüfung nur für die Folgezeit erfolgen.

Angemerkt wird, dass in den Fällen a) und b) der Privatschulbesuch aus pädagogischen Gründen wegen zusätzlichem Bedarf an stationärer Unterbringung erfolgte.

In dem unter dem Buchstaben a) des Prüfberichts genannten Fall war der Privatschulbesuch (Internatsschule) aus pädagogischen Gründen wegen zusätzlichem Bedarf an stationärer Unterbringung notwendig. Der Internatsbesuch dauert im Schuljahr 2021/2022 noch an. Ein Schulwechsel wäre ein Jahr vor Schulabschluss aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll gewesen, so dass von der

Abklärung alternativer öffentlicher Beschulungsmöglichkeiten, die in der Konsequenz mit einer Änderung des stationären Settings einhergegangen wären, abgesehen wurde.

Den Prüffällen gleichgelagerte, bereits laufende Fälle hinsichtlich des erfolgten Einbezugs der Schulberatungsstellen zu überprüfen, war bei laufendem Schulbesuch nicht angezeigt. Bei bereits laufenden Fällen erfolgt die Beurteilung hinsichtlich möglicher künftiger Beschulung im öffentlichen Schulsystem unter Einbezug der Schulberatung im Zuge der weiteren Hilfeplanung. Die Hinweise im Prüfbericht werden bei neu anlaufenden Fällen berücksichtigt.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und vorrangige Beschulungsmöglichkeiten im öffentlichen Schulsystem durch die Einschaltung der staatlichen Schulberatung abzuklären:

Alle Fachlichkeiten in der Jugendhilfe sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene wurden hinsichtlich der Beachtung einer Einschaltung der staatlichen Schulberatung sowie der Prüfung vorrangiger Beschulungsmöglichkeiten im öffentlichen Schulsystem sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

Die zur Vorrangigkeit einer Beschulung im öffentlichen Schulsystem bestehenden Regelungen im Arbeitshandbuch Wirtschaftliche Jugendhilfe wurden in das Erziehungshilfehandbuch für die Pädagogik verlinkt. In diesen Ausführungen wird auch auf den Einbezug der Schulberatungsstellen eingegangen.

TZ 13

Auf eine zeitnahe und vollständige Abrechnung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern wäre zu achten.

Fälle a) – c)

Die im Bericht unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Fälle sind abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge erledigt, siehe Anlage.

Um die Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen umzusetzen, wurden im Rahmen eines Aktensturzes alle vergleichbaren Hilfefälle, bei denen Ansprüche noch nicht vollständig geltend gemacht wurden, von der Wirtschaftliche Jugendhilfe diesbezüglich überprüft und gegebenenfalls die Abrechnung veranlasst.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und künftig Erstattungsansprüche gegenüber anderen Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern zeitnah und vollständig abzurechnen:

Die Fachlichkeiten in der Jugendhilfe wurden sowohl auf Ebene der Führungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene hinsichtlich Beachtung zeitnaher und vollständiger Abrechnung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfe- und Sozialleistungsträgern sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist geplant, die korrekte, termingerechte und rechtlich wie fachlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung der WJH-Sachbearbeitungen durch festgelegte Überprüfungen durch die Teilregionsleitungen besser sicherzustellen.

Die Standardanpassungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hatten zur Folge, dass vorrangige Ansprüche bei Überlastung mit Verzögerung bearbeitet wurden, wobei die Verjährungsfristen dennoch zu beachten waren. Mit dem Wegfall der Standardanpassungen ist besser sichergestellt, dass Ansprüche zeitnah geltend gemacht und vereinnahmt werden. Auch die jährlichen Fallüberprüfungen können bei ausreichender Personalausstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wieder wie vorgesehen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Überprüfungen fällt dann auch auf, wenn Ansprüche noch geltend zu machen oder Abrechnungen gegenüber Verpflichteten zu erstellen sind.

TZ 14

Bei der Hilfeplanung wäre nicht nur die Notwendigkeit einer weiteren außerfamiliären Unterbringung, sondern auch die Fortgewährung besonders kostenintensiver Hilfeformen (z. B. in therapeutischen Gruppen) regelmäßig zu überprüfen.

Fälle a) – c)

Die im Bericht des BKPV unter den Buchstaben a) bis c) in den Tabellen aufgeführten Fälle sind abschließend bearbeitet und Aufträge - soweit formuliert - erledigt, siehe Anlage.

Die Umsetzung der Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen erfolgt im Rahmen der künftigen Hilfeplanungen. Ein nachträgliches Überprüfen für vergangene Zeiträume ist hier nicht angezeigt.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und zu gewährleisten, dass die Notwendigkeit der Fortgewährung besonders kostenintensiver Maßnahmen regelmäßig überprüft wird:

Alle Fachlichkeiten in der Jugendhilfe sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene wurden hinsichtlich der regelmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit besonders kostenintensiver Maßnahmen sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

In den Einführungsschulungen für neue sozialpädagogische Fachkräfte in den Erziehungshilfen wird in den entsprechenden Modulen intensiv zum Thema „Kostenkontrolle“ sensibilisiert.

TZ 15

Im Verlauf stationärer Hilfen wäre zu verfolgen, ob die festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale den abgerechneten Heimentgelten entsprechen.

Die zwei im Bericht aufgeführten Fälle sind nicht mit konkreten Aufträgen verbunden. Ein nachgehendes Aufgreifen war nicht angezeigt, da die Maßnahmen bereits seit mehreren Jahren beendet waren.

Auffälligkeiten sind von der federführenden Fachkraft zu dokumentieren und der Fachsteuerung mitzuteilen. Die Fachsteuerung tritt an den Träger heran und schaltet gegebenenfalls die Heimaufsicht ein.

Angemerkt wird, dass eine Kontrolle der erbrachten Leistungen schwierig ist und der Ausgang eines Klageverfahrens vor dem Bundesgerichtshof gezeigt hat, dass solange sich der junge Mensch ausreichend versorgt fühlt und die Hilfe nicht beanstandet, das Jugendamt nicht auf fehlende Erbringung der Leistung klagen kann.

Aus diesem Grund ist hier ein nachträgliches Überprüfen für vergangene Zeiträume nicht angezeigt. Auf die schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO, Anfrage Nr. 14-20 / F 00438 von Herrn Stadtrat Christian Müller und Frau Stadträtin Verena Dietl vom 10.11.2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02583 wird in der heutigen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses noch über das Ergebnis der Gerichtsverfahren eines freien Trägers gegen die Landeshauptstadt München und umgekehrt und die sich hieraus ergebenden Folgen für die Verwaltung sowie eine Beauftragung des Sozialreferates zur Schaffung von Maßnahmen, die die rechtliche Position des Kostenträgers bei der Durchsetzung der Leistungsvereinbarung im Entgeltbereich verbessern, informiert. Beabsichtigt ist, gesetzliche Nachbesserungen im Dritten Abschnitt des SGB VIII gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag zu fordern und eine entsprechende Änderung des Rahmenvertrages zu §§ 78 ff SGB VIII zu erreichen sowie etwaige zusätzliche vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und zu gewährleisten, dass die festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale den abgerechneten Heimentgelten entsprechen:

Die Fachlichkeiten in der Jugendhilfe sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene wurden hinsichtlich des Hinweises im Bericht sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch der Pädagogik.

Da sich, wie oben beschrieben, die Kontrolle der erbrachten Leistungen aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes als schwierig darstellt, wird unabhängig von den oben genannten Vorschlägen derzeit geprüft, ob Möglichkeiten vorhanden sind, im Hilfebescheid sowie dem Abdruck an die Einrichtung verpflichtend darauf hinzuweisen, dass das Entgelt nur für die entsprechend der Leistungs- und Entgeltvereinbarung tatsächlich erbrachten Leistungen übernommen wird und Abweichungen in der Leistungserbringung umgehend mitzuteilen sind.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Einleitung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Position des öffentlichen Kostenträgers auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02583, die in der heutigen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses behandelt wird, verwiesen.

TZ 16

Die Heranziehung der Elternteile zu den von der Landeshauptstadt aufgewendeten Kosten für vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist im gesetzlichen Turnus zu überprüfen. Kommen Elternteile ihrer Auskunftspflicht nicht nach, wäre hierauf zeitnah zu reagieren. Für die vollständige und zutreffende Erfassung des maßgeblichen Einkommens sollten geeignete Nachweise gefordert werden.

Die im Bericht unter den Buchstaben a) und b) genannten 17 Fälle wurden unter Berücksichtigung der beschriebenen Aspekte überprüft und es wurde im Rahmen des Möglichen entsprechend der Hinweise zum Kostenbeitrag herangezogen, siehe Anlage.

Um die Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen umzusetzen, wurden im Rahmen eines Aktensturzes alle vergleichbaren Hilfefälle, bei denen mögliche Ansprüche aus Heranziehung der Eltern im Mai 2020 noch nicht verjährt waren, von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe überprüft und die Heranziehung gegebenenfalls nachgeholt.

Um mögliche Verjährungen und Verfristungen zu vermeiden, wurden die jeweiligen Fallprüfungen unter Berücksichtigung des Hilfezeitraums entsprechend priorisiert.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und eine regelmäßige und zeitnahe Heranziehungsprüfung zu gewährleisten:

Die Fachlichkeit Wirtschaftliche Jugendhilfe wurde sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene hinsichtlich der turnusmäßigen Heranziehungsprüfung unter Beachtung der Hinweise des Berichts sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

Geregelt wurde, dass alle Entscheidungen insbesondere bei Heranziehung zum Kostenbeitrag schriftlich nachweisbar und für Dritte jederzeit nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren sind. Des Weiteren sind jährliche Überprüfungen bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres durchzuführen. Bei Freistellung von der Zahlung eines Kostenbeitrags sind Eltern(-teile) spätestens nach drei Jahren erneut zu überprüfen. Zur Geltendmachung von Kostenbeitragsforderungen ergingen zu den Erlöschens- und Verjährungsfristen umfangreiche Informationen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Die Standardanpassungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hatten zur Folge, dass die Kostenheranziehungen bei Überlastung mit Verzögerung bearbeitet wurden, wobei die Verjährungsfristen dennoch zu beachten waren. Mit dem Wegfall der Standardanpassungen ist besser sichergestellt, dass Kostenbeitragsberechnungen nicht mehr mit Verzögerung bearbeitet werden und Eltern(-teile) zeitnah herangezogen werden. Auch die jährlichen Fallüberprüfungen können bei ausreichender Personalausstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wieder wie vorgesehen durchgeführt werden. Im Fokus der jährlichen Prolongation steht auch die Heranziehung zum Kostenbeitrag.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist geplant, die korrekte, termingerechte und rechtlich wie fachlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung der WJH-Sachbearbeitungen, darunter auch die Heranziehung, mittels festgelegter Überprüfungen durch die Teilregionsleitungen besser sicherzustellen.

TZ 17

Die Landeshauptstadt machte Erstattungsansprüche auf das Kindergeld für vollstationär untergebrachte junge Menschen mehrfach nicht oder erst mit Verspätung geltend.

Fälle tabellarisch (Nr. 1 - Nr. 14)

Die im Bericht des BKPV unter den Nummern 1 bis 3, 5, 6, 8 bis 10 sowie 12 bis 14 aufgeführten Fälle sind abschließend bearbeitet und soweit Aufträge formuliert wurden, sind diese erledigt. Die Fälle zu Nummer 4, 7 und 11 sind in Bezug auf die Hinweise im Bericht weiterhin in Bearbeitung, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden, siehe Anlage.

Im Rahmen des Aktensturzes aufgrund der Aufarbeitung des Revisionsberichts zur Heranziehung zum Kostenbeitrag wurde auch der in direktem Sachzusammenhang mit der Heranziehung stehende Anspruch auf Kindergeld mit geprüft.

Um mögliche Verjährungen und Verfristungen zu vermeiden, wurden die jeweiligen Fallprüfungen unter Berücksichtigung des Hilfezeitraums entsprechend priorisiert.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und Kindergeldansprüche vollständig und zeitnah geltend zu machen:

Die Fachlichkeit Wirtschaftliche Jugendhilfe wurde sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene hinsichtlich der Geltendmachung von Kindergeld unter Berücksichtigung der im Bericht aufgeführten Hinweise sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch.

Geregelt wurde, dass ab Beginn der Maßnahme ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu fordern ist, sofern die Pflichtigen nachweislich vor Unterbringung über die grundsätzliche Kostenbeitragspflicht aufgeklärt wurden.

Bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Familienkasse nach Einkommensteuergesetz (EStG) wurde geregelt, dass, sollten Eltern den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht zahlen, spätestens nach drei Monaten eine Abzweigung des Kindergeldes bei der Familienkasse beantragt wird. Des Weiteren ist bei Kindergelderhöhung der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes unverzüglich durch Leistungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft festzusetzen.

Ausführungen im Arbeitshandbuch zum Thema Berechtigtenbestimmung beim Kindergeld sind geplant.

Die Standardanpassungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hatten zur Folge, dass die Kostenheranziehungen bei Überlastung mit Verzögerung bearbeitet wurden, wobei die Verjährungsfristen dennoch zu beachten waren. Mit dem Wegfall der Standardanpassungen ist besser sichergestellt, dass auch Kindergeldansprüche zeitnah geltend gemacht werden. Die jährlichen Fallüberprüfungen können bei ausreichender Personalausstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wieder wie vorgesehen durchgeführt werden. Im Fokus der jährlichen Prolongation steht auch die Berücksichtigung von Kindergeldleistungen.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist geplant, die korrekte, termingerechte und rechtlich wie fachlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung der WJH-Sachbearbeitungen, darunter auch Kindergeldberücksichtigung, mittels festgelegter Überprüfungen durch die Teilregionsleitungen besser sicherzustellen.

TZ 18

Bei der Unterbringung junger Menschen, die infolge von Behinderungen einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, wären zweckgleiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zu prüfen und ggf. zur Minderung des Hilfeaufwands einzusetzen.

Fälle a) – c)

Der im Prüfungsbericht unter dem Buchstaben b) aufgeführte Fall ist abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge wurden erledigt, die unter den Buchstaben a) und c) aufgeführten Fälle sind noch nicht abschließend geklärt, siehe Anlage.

Der im Bericht unter dem Buchstaben a) aufgeführte Fall wurde zum 30.04.2020 beendet. Der Antrag auf Pflegeleistungen wurde von der Pflegekasse abgelehnt. Über den eingelegten Widerspruch liegt noch keine Entscheidung vor.

Im unter dem Buchstaben b) im Bericht aufgeführten Fall wurden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Erstattung angemeldet. Der Antrag wurde abgelehnt, da nur Pflegegrad 1 festgestellt wurde und somit die Leistungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Im unter dem Buchstaben c) aufgeführten Fall wurden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Erstattung angemeldet. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden. Die Fallabgabe an den Bezirk ist zwischenzeitlich erfolgt.

Um die Prüfergebnisse des BKPV in gleichgelagerten Fällen umzusetzen, wurden im Rahmen eines Aktensturzes alle vergleichbaren Hilfefälle von den Fachlichkeiten Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe hinsichtlich übersehener Hinweise auf mögliche Leistungsansprüche nach § 43 SGB XI gegenüber der Pflegeversicherung überprüft und gegebenenfalls das Notwendige veranlasst.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und eine mögliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe besser beurteilen zu können:

Alle Fachlichkeiten in der Jugendhilfe sowohl auf der Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene wurden hinsichtlich der Beachtung möglicher Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung bei vorliegender Pflegebedürftigkeit im Sinne der geänderten Rechtslage und Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe informiert und sensibilisiert. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe mit ergänzenden Hinweisen an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

Ausführungen im Arbeitshandbuch sind in Klärung.

Die jährlichen Fallüberprüfungen können bei ausreichender Personalausstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wieder wie vorgesehen durchgeführt werden. Im Fokus der jährlichen Prolongation stehen auch Pflegeversicherungsleistungen.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist geplant, die korrekte, termingerechte und rechtlich wie fachlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung der WJH-Sachbearbeitungen, darunter auch die Berücksichtigung vorrangiger Leistungen, wie zum Beispiel der Leistungen der Pflegeversicherung, mittels festgelegter Überprüfungen durch die Teilregionsleitungen besser sicherzustellen.

Bis ein vollständig automatisiertes Controllingverfahren in diesem Bereich zu gegebenenfalls zu verfolgenden Ansprüchen technisch umsetzbar ist, bietet sich ein DV-unterstütztes Controllingverfahren an. Ein solches, das sowohl die Pädagogik als auch die Wirtschaftliche Jugendhilfe berücksichtigt, befindet sich derzeit in Planung.

TZ 19

Die Landeshauptstadt hat weitere vorrangige Ansprüche nicht vollständig geltend gemacht.

Nach Themen a) - g)

Die bei den Themen unter den Buchstaben a), b), d), e) und g) aufgeführten Fälle sind abschließend bearbeitet und die formulierten Aufträge wurden erledigt, die unter den Buchstaben c) und f) genannten sind in Bearbeitung und konnten noch nicht abgeschlossen werden, siehe Anlage.

Wie in den vorangegangenen Textziffern bereits ausgeführt, wurden im Rahmen eines Aktensturzes den geprüften Fällen vergleichbare Hilfefälle, bei denen mögliche Ansprüche im Mai 2020 noch nicht verjährt oder verfristet waren, von den Fachlichkeiten Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Checkliste umfassend geprüft und gegebenenfalls das Notwendige veranlasst. Auch wenn nicht alle unter TZ 19 aufgeführten Themenfelder explizit Inhalt des Überprüfungsauftrags waren – dieser bezog sich primär auf die Abgrenzung zu Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe, des für OEG-Leistungen zuständigen Trägers, der Agentur für Arbeit und der Pflegeversicherung – so kann davon ausgegangen werden, dass mögliche andere Ansprüche wie Hinterbliebenenrenten, Fahrtkosten im Rahmen der Schülerbeförderung oder des Arbeitslosengeldes oder Berufsausbildungsbeihilfe mit geprüft wurden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hinsichtlich aller im Prüfbericht angesprochenen Themenbereiche nochmals informiert wurde. Sollte eine allumfassende Prüfung im Einzelfall nicht erfolgt sein, so ist über die jährliche Fallüberprüfung sichergestellt, dass der jeweilige Fall allumfassend betrachtet wird und damit eine sukzessive Überprüfung laufender Fälle auch im Hinblick auf weitere vorrangige Ansprüche erfolgt.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis umzusetzen und mögliche weitere vorrangige Ansprüche und zweckbestimmte Leistungen zu erkennen und zu berücksichtigen bzw. geltend zu machen:

Pädagogik und Wirtschaftliche Jugendhilfe wurden sowohl auf Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene dahingehend sensibilisiert, auf die vorrangigen Leistungen anderer Träger zu achten. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch.

Zum Thema Berufsausbildungsbeihilfe sind zusätzlich zu den bisherigen Regelungen umfangreiche Ausführungen ergangen und im Arbeitshandbuch festgeschrieben. Hinsichtlich möglicher Ansprüche beim Tod von Eltern(-teilen) wird aktuell geprüft, ob die derzeitigen Ausführungen in den Arbeitshandbüchern geschärft werden müssen.

Die jährlichen Fallüberprüfungen können bei ausreichender Personalausstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wieder wie vorgesehen durchgeführt werden. Im Fokus der jährlichen Prolongation steht auch die Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens vorrangiger Leistungen.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist geplant, die korrekte, termingerechte und rechtlich wie fachlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung der WJH-Sachbearbeitungen, darunter auch das Bestehen und die vollständige Geltendmachung vorrangiger Leistungen, mittels festgelegter Überprüfungen durch die Teilregionsleitungen besser sicherzustellen.

TZ 20

Hinweise zum Geschäftsgang in den Sozialbürgerhäusern

Zu den im Bericht des BKPV unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Themenfeldern sind keine Aufträge für Einzelfälle vermerkt.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um in der künftigen Fallbearbeitung das Prüfergebnis zum Geschäftsgang zu berücksichtigen:

Alle Fachlichkeiten in der Jugendhilfe wurden sowohl auf der Ebene der Leitungskräfte als auch auf Sachbearbeitungsebene informiert und sensibilisiert, künftig die Verpflichtung zur Informationsweitergabe innerhalb des Sozialbürgerhauses zu beachten sowie deren jeweilige Verantwortung bei der Maßnahmenplanung und Einrichtungsauswahl. Dies erfolgte über die Zuleitung des Teilprüfberichtes Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialbürgerhäuser sowie durch nochmalige Erläuterung in den Fachrunden und im fachlichen Austausch. Darüber hinaus auch im Rahmen der laufenden Fachberatung.

Zu a) Informationsbeziehungen zwischen den Vermittlungsstellen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern

In den Standards zur Zusammenarbeit der Pädagogik und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist der gegenseitige Informationsaustausch bereits festgelegt und geregelt, dass die Vermittlungsstelle alle notwendigen Informationen und Unterlagen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterleitet. Datenschutzrechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen. Um die Informationsweitergabe zu verbessern wird dies auch nochmals in die Dienstanweisung zum Hilfeplanverfahren aufgenommen. Durch eine Checkliste, die auch als Übergabeformblatt bzw. Mitteilungsformblatt an die Wirtschaftliche Jugendhilfe dient, wird die Informationsweitergabe von der Pädagogik an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zusätzlich unterstützt. Bei der Überprüfung der den Prüffällen gleichgelagerten Fälle wurde diese Checkliste bereits eingesetzt.

Zu b) Aufgabenabgrenzung zwischen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Vermittlungsstellen, den Vormündern und den stationären Einrichtungen

Im Rahmen des Sozialbürgerhauskonzepts des Sozialreferates, das eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachlichkeiten im Sozialbürgerhaus vorsieht, erfolgen auch die Hilfeentscheidungen in der Kinder- und Jugendhilfe gemeinschaftlich, wobei jede Fachlichkeit die ihr obliegenden Aufgaben übernimmt. Die Hilfeplanung obliegt hierbei der Pädagogik, die Entscheidung über die Hilfestellung nach außen in Gestalt des Hilfebescheides erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit wird in einem ersten Schritt von der Pädagogik beurteilt und vor Entscheidung über die Hilfe nochmals von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe überprüft. In der Zuständigkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe liegt die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche. In Bezug auf die Abgrenzung zu Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe oder bei Ansprüchen nach dem OEG, aber auch in anderen Konstellationen ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierbei auf die Informationsweitergabe durch die Pädagogik angewiesen. Das Thema Informationsweitergabe wurde, wie unter a) beschrieben, nochmals geschärft.

Hinsichtlich der bei der Prüfung durch den BKPV aufgefallenen Delegation auf Vormünder wurde zum OEG geregelt, dass bei Jugendhilfestellung und bestehender Vermutung, dass das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG haben könnte, von der federführenden pädagogischen Fachkraft die Antragstellung beim Versorgungsamt in die Wege zu leiten ist und diese hierüber die Wirtschaftliche Jugendhilfe informiert.

Die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe, die auch das Verfahren überwacht.

Im Rahmen der laufenden Fachberatung sowie in den Schulungen der Pädagogik wird verstärkt darauf hingewiesen, dass die Einrichtungsauswahl über die Verantwortlichkeit für die Hilfeplanung bei der Jugendhilfe liegt und nicht auf Träger delegiert werden kann.

Hinsichtlich der genannten Berufs- oder Ausbildungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu TZ 10 verwiesen.

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Vermittlungsstellen in den Sozialbürgerhäusern ist nicht angezeigt. Wie oben beschrieben, ist eine kooperative Zusammenarbeit durch das Sozialbürgerhauskonzept gewährleistet. Den bei der Prüfung durch den BKPV aufgefallenen Defiziten beim Informationsaustausch wird, wie unter dem Buchstaben a) beschrieben, anderweitig begegnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme der Wirtschaftlichen Jugendhilfe an Hilfeplangesprächen nicht angezeigt erscheint. Eine Beteiligung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe an den inhaltlich und damit auch zeitlich umfangreichen Hilfeplangesprächen steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hierdurch zu erzielenden Nutzen. Im Rahmen der letztendlichen Entscheidung über die Hilfe durch Bescheiderstellung hat die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Möglichkeit, ihre rechtliche oder wirtschaftliche Beurteilung einzubringen und gegebenenfalls zu intervenieren.

Zu c) Hilfeplanung und Steuerungsverantwortung

Das Hilfeplanverfahren sowie die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Hilfepläne ist geregelt.

Eine entsprechende Sensibilisierung auf allen Hierarchieebenen ist auch hierzu erfolgt.

1.2 Stiftungsverwaltung

Die Landeshauptstadt München verwaltete im letzten Berichtsjahr 147 nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen im Sinne von Art. 84 GO. Davon werden 124 von der Stiftungsverwaltung des Sozialreferates betreut.

Wegen des umfangreichen Prüfungstoffes wurden vom BKPV nur Teilgebiete untersucht. Insgesamt wurden fünf fiduziarische Stiftungen geprüft, von denen vier vom Sozialreferat verwaltet werden.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem ungeschmälernten Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftungen und der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge in den Jahren 2012 bis 2017.

Die Prüfung des BKPV ergab, dass die vier vom Sozialreferat verwalteten fiduziarischen Stiftungen die verausgabten Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendeten. Zudem konnte der ungeschmälernte Erhalt der Vermögenswerte in ihrem Bestand bestätigt werden.

Lediglich die zumindest noch teilweise ausstehende Überprüfung der Stiftungssatzungen wurde beanstandet.

TZ 61

Die Stiftungssatzungen wären zu überprüfen.

Die Stiftungsverwaltung im Sozialreferat betreut derzeit 184 rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Stiftungen. Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen sind begrenzt und deshalb müssen in der täglichen Arbeit immer wieder Prioritäten gesetzt und im Rahmen einer risikoorientierten Betrachtung die jeweils vordringlichsten Tätigkeiten bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Stiftungssatzungen Schritt für Schritt angepasst und die Satzungsänderungen in Absprache mit der Aufsicht bei der Regierung von Oberbayern in Angriff genommen. Dabei wurden und werden auch Stiftungen, die im Hinblick auf die Niedrigzinsphase nicht mehr lebensfähig sind, aufgelöst oder umgewandelt.

2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen aus dem Bericht des BKPV für den Zeitraum 2006 bis 2011

2.1 Amt für Wohnen und Migration

TZ 97

Der Verbleib von rd. 0,5 Mio. € aus den Erstattungen des Freistaates Bayern für Leistungen nach dem AsylbLG konnte nicht aufgeklärt werden.

Der Verbleib des aufgezeigten Differenzbetrages i. H. v. 470.370,71 € bei den Regierungserstattungen sowie dessen Falschverbuchung konnte insoweit aufgeklärt werden, dass der Betrag von 470.370,71 € im Jahr 2006 in unterschiedlichen Einzelbeträgen bei der Landeshauptstadt München eingegangen ist.

Teilbeträge, die keinen konkreten Überweisungstext bzw. kein konkretes Kassenzeichen aufwiesen, wurden zum damaligen Zeitpunkt von der Stadtkämmerei unter einem numerisch definierten Verwendungszweck auf ein Verrechnungskonto für Sozialleistungen verbucht.

Diese Zahlungseingänge mussten in den eingegangenen Teilbeträgen im Nachhinein den verschiedenen Bereichen des Sozialreferates zugewiesen werden. Beträge, die trotz der Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Kassen- und Steueramt nicht eindeutig zuordenbar waren und deren Buchungsweg nicht vollständig zurückverfolgt werden konnte, wurden letztendlich auf ein Sammelsachkonto als sonstige periodenfremde Erträge aus Vorjahren abgerechnet.

Eine weitergehende Aufklärung ist nicht mehr möglich, auch weil Unterlagen nach dem Ablauf der einschlägigen Archivierungsfristen nicht mehr verfügbar sind.

2.2 Stiftungsverwaltung

TZ 143

Die Stiftungssatzungen wären zu überprüfen.

Es wird auf die Ausführungen zu TZ 61 bei Ziff. 1.2 dieser Beschlussvorlage verwiesen.

TZ 144

Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge; ausstehende Neuregelung

Das Thema Verwaltungskostenbeiträge der Stiftungen musste im Hinblick auf die knappen Personalressourcen in der Stiftungsverwaltung zeitweise zugunsten einer Prioritätensetzung für die laufenden Verwaltungstätigkeiten der Stiftungen und andere vordringliche Bearbeitungen zurückgestellt werden. Wenn die Arbeitsgruppe ihre Arbeit wieder aufnehmen kann, werden die Ergebnisse dem Stadtrat vorgelegt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Das Revisionsamt hat die Beschlussvorlage ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheiten des Sozialreferates werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, Stadtjugendamt
An das Sozialreferat, Stiftungsverwaltung
An das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration
z.K.

Am

I.A.